


 öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Betrifft:

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Fachbereich:

12 - Amt für Statistik und Wahlen

Dezernentin / Dezernent:

Beigeordneter Christian Zaum

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Rat	11.12.2025	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, mit der die bislang ausschließlich als Briefabstimmung durchzuführenden Bürgerbegehren und Bürgerentscheide um die Möglichkeit einer kombinierten Urnen- und Briefabstimmung erweitert werden.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 9. Oktober 2025 hat der Rat eine Satzungsfassung verabschiedet, die Bürgerentscheide ausschließlich als Briefabstimmung vorsieht. Diese Regelung diene insbesondere der Umsetzung der zwischen den beteiligten Kommunen abgestimmten Durchführung des geplanten Olympia-Ratsbürgerentscheids als Briefabstimmung.

In der Ratssitzung am 9. Oktober 2025 wurde zugleich der Wunsch formuliert, die Satzung so weiterzuentwickeln, dass künftige (Rats-) Bürgerentscheide wahlweise als reine Briefabstimmung oder als kombinierte Urnen- und Briefabstimmung durchgeführt werden können. Der Oberbürgermeister hat in der Sitzung klargestellt, dass dies der zuvor im Ältestenrat besprochenen Linie entspricht und zugesagt, dem Rat bis zur Dezembersitzung eine entsprechende Neufassung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Zustimmung zur Satzung vom 9. Oktober 2025 erfolgte vor diesem Hintergrund.

Die nun vorliegende Neufassung setzt diese Zusage mit der Ergänzung des § 3 um die Absätze 3 und 4 um. Danach bleibt die Briefabstimmung als Verfahrensform vorgesehen; zugleich erhält der Rat die Möglichkeit, im Rahmen der Einleitungsentscheidung festzulegen, dass – sofern der Tag des (Rats-) Bürgerentscheids mit einem regulären Wahltag verbunden werden kann oder andere gewichtige Gründe vorliegen – neben der Briefabstimmung zusätzlich eine Urnenabstimmung durchgeführt wird.

Hintergrund für diese Regelung ist die rechtliche Notwendigkeit, dass die Entscheidung über die Durchführung von objektiven Gründen getragen werden muss und nicht willkürlich erfolgen darf.

Mit dieser Regelung wird die vom Rat gewünschte Entscheidungsmöglichkeit zwischen reiner Briefabstimmung und kombinierter Urnen- und Briefabstimmung rechtssicher in der Satzung verankert; die übrigen Anpassungen sind überwiegend redaktionelle Folgeänderungen.

Rechtsgrundlage für eine entsprechende kommunale Satzungsregelung ist § 26 GO NRW in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO).

Anlagen:

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
Synopsis Satzung Bürgerbegehren-Bürgerentscheide